

Düsseldorf, den 12.05.2021

Wahlausschreiben

für die Wahl der studentischen Vertreter*innen der Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission sowie deren Stellvertreter*innen der Hochschule Düsseldorf im Sommersemester 2021

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Gleichstellungskommission enden turnusgemäß am 31.08.2021. Zur Durchführung der Wahlen der studentischen Mitglieder zu den oben bezeichneten Gremien hat der Wahlvorstand, bestehend aus Florian Boddin (Vorsitzender), Prof. Dr. Joachim Binding, Moritz Albiez und Dominik Kagermann, gemäß § 12 der Wahlordnung mit Beschluss vom 11.05.2021 dieses Wahlausschreiben erlassen.

Das Wahlausschreiben kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 17 der Wahlordnung hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen binnen einer Woche nach Erlass berichtigt werden; offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 der Wahlordnung).

I. ZAHL DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DER JEWEILIGEN GREMIIEN

Die Zahl der jeweils zu wählenden studentischen Mitglieder ist abhängig von der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums:

Senat

Dem Senat gehören gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung **acht** Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden an.

Fachbereichsräte

Den Fachbereichsräten gehören gemäß § 11 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. der jeweils geltenden Fachbereichsordnung* jeweils **drei** Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden an.

* § 3 Abs. 2 FBO Architektur, § 3 Abs. 2 FBO Design, § 3 Abs. 2 FBO Elektro- und Informationstechnik, § 4 Abs. 2 FBO Maschinenbau und Verfahrenstechnik, § 5 Abs. 2 FBO Medien, § 1 Abs. 2 FBO Sozial- und Kulturwissenschaften, § 3 Abs. 2 FBO Wirtschaftswissenschaften

Gleichstellungskommission

Der Gleichstellungskommission gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung i.V.m. § 5a Abs. 1 der Wahlordnung **eine Studentin** und **ein Student** an.

II. WAHLRECHT

Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1, 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes die eingeschriebenen Studierenden mit Ersthörerstatus, sofern sie nicht mehr als sechs Monate beurlaubt sind. Zu den Fachbereichsräten ist nur wahlberechtigt, wer Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ist. Zur Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission ist nur wahlberechtigt, wer dem jeweiligen Geschlecht angehört.

III. WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis gibt Auskunft über die Wahlberechtigten für die oben bezeichneten Wahlen. Wahlberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit jeweils einer Kopie des Hochschulgesetzes, der Grundordnung und der Wahlordnung zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme ist bis zum Wahltag in Gebäude 6, Raum 06.1.060 nach Terminvereinbarung beim Vorsitzenden des Wahlvorstands unter florian.boddin@hs-duesseldorf.de möglich. In der Zeit vom 12. bis zum 19.05.2021 kann außerdem nach Terminvereinbarung unter wahlvorstand@hs-duesseldorf.de im Dezernat Recht & Compliance Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung binnen einer Woche, spätestens bis zum **19.05.2021**, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Wahlvorstand oder zu Protokoll des Wahlvorstands zu richten.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden gemäß § 13 der Wahlordnung aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **26.05.2021**, für jede der oben bezeichneten Wahlen beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Ein Wahlvorschlag besteht aus den Angaben darüber, welche Personen sich zur Wahl stellen wollen (Bewerber*innen) und welche Personen diese Bewerber*innen in ihrer Kandidatur unterstützen wollen (Vorschlagsberechtigte). Die vorgeschlagenen Bewerber*innen müssen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Vorschlagsberechtigten müssen ihre Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift in dem Wahlvorschlag erklären.

Die darüber hinaus erforderlichen Angaben gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung sind den Wahlvorschlagsvordrucken zu entnehmen. Die Wahlvorschlagsvordrucke, deren Verwendung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Wahlordnung zwingend vorgeschrieben ist, sind unter <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen> und in den Dekanaten erhältlich.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

- Die Gremien müssen gemäß § 11b des Hochschulgesetzes **geschlechtsparitatisch** besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

- Es sollten mindestens **doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen** werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Gremien zustehen, damit die gewählten Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung über eine hinreichende Zahl an Stellvertreter*innen verfügen.
- Wahlvorschläge können nur von Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen zu den Fachbereichsräten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.
- Jede*r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Vorschlagsberechtigte*r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- Als Bewerber*innen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.
- Jede*r Bewerber*in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die/der Bewerber*in gestrichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können für die Wahlen nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Unterzeichnungen durch Vorschlagsberechtigte, die ein Wahlvorschlag mindestens aufweisen muss, gilt bezogen auf das jeweilige Gremium Folgendes:

Senat

Wahlvorschläge für die Mitglieder des Senats sind von mindestens **zehn Vorschlagsberechtigten** persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Fachbereichsräte

Wahlvorschläge für die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrats sind von mindestens **sieben Vorschlagsberechtigten** persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Gleichstellungskommission

Wahlvorschläge für die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind von mindestens **fünf Vorschlagsberechtigten, getrennt nach Geschlechtern**, persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Die vom Wahlvorstand als gültig erachteten Wahlvorschläge werden spätestens am 16.06.2021 veröffentlicht.

V. WAHLSYSTEM UND ERMITTLUNG DER GEWÄHLTEN MITGLIEDER

Die Wahlen werden in Abhängigkeit der Anzahl der gültigen Wahlvorschläge entweder als personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) oder als Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, § 17 Abs. 1 der Wahlordnung. Die Feststellung über das jeweils zur Anwendung kommende Wahlsystem trifft der Wahlvorstand und wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

1. Personalisierte Verhältniswahl

Liegen je Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge vor, wird gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über eine Stimme, die für eine Liste vergeben werden kann. Die Sitze werden gemäß § 22 Abs. 1 der Wahlordnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit Anzahl der Sitze im Gremium dividiert durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Listen verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.

2. Mehrheitswahl

Liegt je Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über die gleiche Anzahl an Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Sitze werden gemäß § 23 der Wahlordnung wie folgt verteilt: Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerber*innen zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

VI. PERSÖNLICHE STIMMABGABE

Die persönliche Stimmabgabe findet am **30.06.2021 von 9:00 bis 15:00 Uhr** statt. Die Wahlberechtigten haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (z.B. Personalausweis) nachzuweisen.

Es wird ein zentrales Wahllokal im Foyer des Gebäude 4 eingerichtet.

VII. SCHRIFTLICHE STIMMABGABE (BRIEFWAHL)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können gemäß § 21 der Wahlordnung schriftlich ihre Stimme abgeben (Briefwahl). Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, **spätestens** bis zum **16.06.2021** beim Wahlvorstand unter wahlvorstand@hs-duesseldorf.de oder bei Frau Janet Zipper (janet.zipper@hs-duesseldorf.de) zu stellen. Später gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der zurückzusendende Wahlbrief muss bis zum Schluss der Stimmabgabe (am **30.06.2021** um **15:00 Uhr**) beim Wahlvorstand oder bei der Poststelle eingegangen sein; es zählt der Eingangsstempel.

VIII. STIMMENAUSZÄHLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHL- ERGEBNISSES

Die hochschulöffentliche Stimmenauszählung findet am **01.07.2021 ab 9:00 Uhr** in Gebäude 7, Raum 07.E.001/001a statt. Zur Teilnahme an der Auszählung als Zuschauer*in ist im Hinblick auf den durch die Corona-Epidemie zu gewährleistenden Gesundheitsschutz bis zum **29.06.2021** eine Anmeldung unter wahlvorstand@hs-duesseldorf.de erforderlich.

IX. BEKANNTMACHUNG DER WAHLERGEBNISSE UND WAHL- ANFECHTUNG

Die Ergebnisse werden am **05.07.2021** veröffentlicht. Jede*r Wahlberechtigte kann gemäß § 38 Abs. 2 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe, spätestens bis zum **19.07.2021**, die Wahl anfechten. Dabei sind Gründe geltend zu machen, aufgrund derer Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.

Düsseldorf, den 12.05.2021



Florian Boddin

Vorsitzender des Wahlvorstands